


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü**

**Sitzung vom 24. September 1965**

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	<b>PLANVERWALTUNG</b>	
	<b>PBG</b>	
Wald		0120-0023

**3642. Bau- und Niveaulinien.** Am 28. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. April 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Tändlerstrasse II. Kl. Nr. 14, Blattenbach bis Tändlerbuck. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 13. Mai 1965 sind gegen den am 20. April 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Tändlerstrasse verbindet den Hof Dieterswil mit der Hasenstrickstrasse I. Kl. Nr. 3 b. Sie wird in Zukunft als Sammelstrasse für die neuentstehenden Wohngebiete dienen. Der Quartierplan Nr. 1 für das an die Tändlerstrasse anstossende Gebiet Tändlerbuck wurde vom Gemeinderat mit gleichem Beschluss wie die vorliegende Baulinie genehmigt. Er wird dem Regierungsrat mit der Baulinienvorlage unterbreitet.

Der Bedeutung dieser Sammelstrasse entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die im Bereich der Einmündung in die Staatsstrasse I. Kl. noch fehlenden Baulinien werden in einem separaten Verfahren nach Vorliegen der Detailstudien der Strasse I. Kl. festgelegt. (Die vorliegenden Baulinien lassen alle Möglichkeiten noch offen.)

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 9,4 % auf. Ihre Höhenlage ergibt für die verbreiterte Strasse bergseits Kunstbauten oder Böschungen von ca. 5 m Höhe. Die unerwünschte Erschliessung von Grundstücken in die Tändlerstrasse ist auf dieser Seite damit praktisch verunmöglichlicht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 1. April 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Tändlerstrasse II. Kl. Nr. 14 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. September 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

*Dr. H. Ragguiller*